

Anlage zum TOP 5 der Niederschrift vom 23.06.2022

Zitat von Frau Kuhle, Amt 30

Wie bewertet die Landesregierung Beschlüsse von Gemeindevertretungen, die den übertragenen Wirkungskreis tangieren?

„Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, ist ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten die Kompetenz vorbehalten, die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit zu erledigen, § 66 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz. Der Vertretung sind diese Aufgaben entzogen; ihr ist es insoweit untersagt, die dem Hauptverwaltungsbeamten kraft Gesetzes zugewiesene Zuständigkeit für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zu verändern, an sich zu ziehen oder Vorgaben zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung zu machen. Der Hauptverwaltungsbeamte unterliegt bei der Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises allein dem Weisungsrecht der Fachaufsicht.“